



20 190301201

1	<input type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer		
An das Finanzamt			Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden. - Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -
4	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
5			
Allgemeine Angaben			Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.
6	Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehemann</b> oder <b>Person A*</b> (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG)		
7	Identifikationsnummer (IdNr.)		<input type="checkbox"/> *) Bitte Anleitung beachten.
8	Name		Geburtsdatum
9	Vorname		
10	Titel, akademischer Grad		<b>Religionsschlüssel:</b> Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
11	Straße (derzeitige Adresse)		
12	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Religion
13	Postleitzahl	Wohnort	
14	Ausgeübter Beruf		
15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem
16	Dauernd getrennt lebend seit dem		
Nur bei Zusammenveranlagung: <b>Ehefrau</b> oder <b>Person B</b> (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG)			
17	IdNr.		Geburtsdatum
18	Name		
19	Vorname		<b>Religionsschlüssel:</b> Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
20	Titel, akademischer Grad		
21	Straße (falls von Zeile 11 abweichend)		Religion
22	Hausnummer	Hausnummerzusatz	
23	Postleitzahl	Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend)	
24	Ausgeübter Beruf		
Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen			
25	<input type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
Bankverbindung – Bitte stets angeben –			
26	IBAN (inländisches Geldinstitut)		
27	DE		
28	IBAN (ausländisches Geldinstitut)		
29	BIC zu Zeile 26		
30	<input type="checkbox"/> Kontoinhaber	<input type="checkbox"/> lt. Zeile 17 und 18	oder: Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

034037\_19 - 20191216 (V2)

**Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:**

– Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Bekanntgabevollmacht vorliegt –

31 Name

32 Vorname

33 Straße

34 Hausnummer  Hausnummerzusatz  Postfach

35 Postleitzahl  Wohnort

36 Staat (falls Anschrift im Ausland)



20190301202

**Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage**

15

stpfl. Person / Ehemann / Person A      Ehefrau / Person B

37 Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt

17  1 = Ja

18  1 = Ja

**Einkommensersatzleistungen**

18

– ohne Beträge lt. Zeile 28 der Anlage N –

stpfl. Person / Ehemann / Person A  
EUR

Ehefrau / Person B  
EUR

38 – die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld

120

, –

121

, –

e

39 – vergleichbare Leistungen i. S. d. Zeile 38 aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz

136

, –

137

, –

**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**

40 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“ gekennzeichnet ist.

175  1 = Ja

**Hinweis:** Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.

**Unterschrift**

Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

41 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt:

1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

42 Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.



201900312201

1	Name <input style="width:95%;" type="text"/>	<b>Anlage R</b> Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.
2	Vorname <input style="width:95%;" type="text"/>	
3	Steuernummer <input style="width:300px;" type="text"/>	lfd. Nr. der Anlage <input style="width:50px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B
<b>Renten und andere Leistungen</b>		
Daten für die mit ⊕ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall (Inland) vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –		
7		

<b>Leibrenten / Leistungen</b>			
– aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen –			
	1. Rente		2. Rente
4	Ich habe Rente(n) aus einer ausländischen Versicherung / einem ausländischen Rentenvertrag bezogen.		170 <input type="checkbox"/> 1 = Ja (bitte Zeile 5 bis 10 ausfüllen)
	120 <input type="checkbox"/> 1 = Ja (bitte Zeile 5 bis 10 ausfüllen)	EUR	EUR
5	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101 <input style="width:100px;" type="text"/>	151 <input style="width:100px;" type="text"/> ⊕
6	Renten Anpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102 <input style="width:100px;" type="text"/>	152 <input style="width:100px;" type="text"/> ⊕
7	Beginn der Rente	103 <input style="width:150px;" type="text"/>	153 <input style="width:150px;" type="text"/> ⊕
Vorhergehende Rente:			
8	Beginn der Rente	105 <input style="width:150px;" type="text"/>	155 <input style="width:150px;" type="text"/> ⊕
9	Ende der Rente	106 <input style="width:150px;" type="text"/>	156 <input style="width:150px;" type="text"/> ⊕
10	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	111 <input style="width:100px;" type="text"/>	161 <input style="width:100px;" type="text"/> ⊕
Öffnungsklausel:			
11	Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112 <input style="width:50px;" type="text"/> %	162 <input style="width:50px;" type="text"/> %
12	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 <input style="width:150px;" type="text"/>	163 <input style="width:150px;" type="text"/>
13	bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input style="width:100px;" type="text"/>	164 <input style="width:100px;" type="text"/>

<b>Leibrenten</b> (ohne Renten lt. Zeile 4 bis 13)			
– aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) –			
	1. Rente		2. Rente
14	Ich habe Rente(n) bezogen aus:		190 <input type="checkbox"/> ggf. 1 oder 2 eintragen (bitte Zeile 15 bis 20 ausfüllen)
	140 <input type="checkbox"/> 1 = sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) 2 = ausländischen Versicherungen	EUR	EUR
15	Rentenbetrag	131 <input style="width:100px;" type="text"/>	181 <input style="width:100px;" type="text"/> ⊕
16	Beginn der Rente	132 <input style="width:150px;" type="text"/>	182 <input style="width:150px;" type="text"/> ⊕
17	Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136 <input style="width:150px;" type="text"/>	186 <input style="width:150px;" type="text"/>
18	Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input style="width:150px;" type="text"/>	<input style="width:150px;" type="text"/>
19	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 <input style="width:150px;" type="text"/>	183 <input style="width:150px;" type="text"/> ⊕
20	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134 <input style="width:100px;" type="text"/>	184 <input style="width:100px;" type="text"/> ⊕

<b>Werbungskosten</b> Die Eintragungen in den Zeilen 21 und 22 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.			
		800	EUR
21	– zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 22 – (Art der Aufwendungen)	<input style="width:150px;" type="text"/>	<input style="width:50px;" type="text"/>
22	– zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801 <input style="width:150px;" type="text"/>	<input style="width:50px;" type="text"/>

<b>Steuerstundungsmodelle</b>			
Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)			
23	<input style="width:150px;" type="text"/>	<input style="width:150px;" type="text"/>	<input style="width:50px;" type="text"/>

**Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung**

		1. Rente		2. Rente		
		EUR		EUR		
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500		550		e
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501		551		e
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502		552		
34	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	524		574		
35	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	523	572	573	
36	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525		575		e
37	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505		555		e
38	In Zeile 37 enthaltener Rentenanpassungsbetrag	526		576		e
39	Beginn der Leistung	506		556		e
40	Beginn der vorhergehenden Leistung	518		568		e
41	Ende der vorhergehenden Leistung	519		569		e
42	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507		557		e
43	Beginn der Rente	508		558		e
44	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530		580		
45	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509		559		e
46	Beginn der Rente	510		560		e
47	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511		561		e
48	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512		562		e
49	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535		585		e
50	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536		586		e
51	Beginn der Auszahlungsphase	537		587		e
52	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538		588		e
53	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516		566		e



20 90031202

**Werbungskosten** Die Eintragungen in den Zeilen 54 bis 60 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

54	- zu den Zeilen 31 und 48 (Art der Aufwendungen)	802				
55	- zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803				
56	- zu den Zeilen 37, 42 und 45 (Art der Aufwendungen)	806				
57	- zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	808				
58	- zu Zeile 50 (Art der Aufwendungen)	809				
59	- zu Zeile 36 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 31, 48 bis 50 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	805				
60	- zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 32, 37, 42 und 45 enthalten sind (Art der Aufwendungen)	811				



20190328201

1	Name <input style="width:95%;" type="text"/>	<b>Anlage WA-ESt</b>	
2	Vorname <input style="width:95%;" type="text"/>		
3	Steuernummer <input style="width:95%;" type="text"/>		
<b>Weitere Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug</b>			
<b>18</b>			
<b>Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2019:</b>			
4	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	stpfl. Person / Ehemann / Person A	vom <input style="width:50px;" type="text"/> bis <input style="width:50px;" type="text"/>
5		Ehefrau / Person B	vom <input style="width:50px;" type="text"/> bis <input style="width:50px;" type="text"/>
6	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 4 und / oder 5 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben	140	142
7	In Zeile 6 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	141	143
		stpfl. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR	
6		122	<input style="width:50px;" type="text"/>
7		177	<input style="width:50px;" type="text"/>
<b>Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht:</b>			
8	Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft	171	172
		1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
9	Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2019 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG	169	170
		1 = Ja 2 = Nein	1 = Ja 2 = Nein
<b>Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:</b>			
10	Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).		
11	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124	129
		stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR
12	In Zeile 11 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131	133
		stpfl. Person / Ehegatten / Lebenspartner EUR	
13	In Zeile 11 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177	<input style="width:50px;" type="text"/>
<b>Nur bei im EU- / EWR-Ausland oder in der Schweiz lebenden Ehegatten / Lebenspartnern:</b>			
14	Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 11 enthalten.		
<b>Nur bei Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die im dienstlichen Auftrag außerhalb der EU oder des EWR tätig sind:</b>			
15	Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).		
<b>Anzurechnende Steuern:</b>			
16	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	149	146
17	Solidaritätszuschlag zu Zeile 16	148	145
<b>Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2019:</b>			
stpfl. Person / Ehemann / Person A (abweichend von den Zeilen 11 bis 13 des Hauptvordrucks Est 1 A)			
18	Anschrift <input style="width:95%;" type="text"/>	Staat <input style="width:50px;" type="text"/>	vom <input style="width:50px;" type="text"/> bis <input style="width:50px;" type="text"/>
		191	192
Ehefrau / Person B (abweichend von den Zeilen 20 bis 22 des Hauptvordrucks Est 1 A)			
19	Anschrift <input style="width:95%;" type="text"/>	Staat <input style="width:50px;" type="text"/>	vom <input style="width:50px;" type="text"/> bis <input style="width:50px;" type="text"/>
		193	194
<b>Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen:</b>			
20	Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO	166	167
		1 = Ja	1 = Ja

034138\_19 - 20191216 (V1)



20190340201

Name

Vorname

**Anlage  
Sonderausgaben**

3 **Steuernummer**

**Angaben zu Sonderausgaben**  
– Ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge –

52

**Kirchensteuer**

		2019 gezahlt EUR		2019 erstattet EUR
4	soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde	103	<input type="text"/>	104 <input type="text"/>

**Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)**

Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 9 bis 12)		lt. Bestätigungen EUR		lt. Betriebsfinanzamt EUR
5	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	<input type="text"/>	124 <input type="text"/>
6	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133	<input type="text"/>	134 <input type="text"/>
7	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	<input type="text"/>	128 <input type="text"/>
8	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	<input type="text"/>	130 <input type="text"/>
<b>Spenden in das zuerhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung</b>		stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR		Ehefrau / Person B EUR
9	2019 geleistete Spenden an Empfänger im Inland (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt)	208	<input type="text"/>	209 <input type="text"/>
10	2019 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Betriebsfinanzamt) an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	224	<input type="text"/>	225 <input type="text"/>
11	Von den Spenden in den Zeilen 9 und 10 sollen 2019 berücksichtigt werden	212	<input type="text"/>	213 <input type="text"/>
12	2019 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214	<input type="text"/>	215 <input type="text"/>

**Berufsausbildungskosten**

Aufwendungen für die eigene **Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Person A**

13 Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen  EUR 200

Aufwendungen für die eigene **Berufsausbildung: Ehefrau / Person B**

14 Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen  EUR 201

**Weitere Aufwendungen**

**Gezahlte Versorgungsleistungen**

	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar	tatsächlich gezahlt EUR
15	Renten <input type="text"/>	102 <input type="text"/> %	101 <input type="text"/>
16	Dauernde Lasten <input type="text"/>		100 <input type="text"/>

**Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den**

17 – geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner 117  IdNr. der unterstützten Person  116

18 In Zeile 17 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung 118  EUR – Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld 119

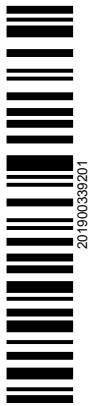
**Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs**

19 Rechtsgrund, Datum der erstmaligen Zahlung  121

20 Name der empfangsberechtigten Person  132 IdNr. der empfangsberechtigten Person

21 **Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs lt. Anlage U** 131

035006\_19 - 20191216 (V2)



20190338201

Name

1

2

3 **Steuernummer**

**Anlage  
Außergewöhnliche  
Belastungen**

**Außergewöhnliche Belastungen / Pauschbeträge**

**Behinderten-Pauschbetrag** 53

**– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –**

	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung
4 stpfl. Person / Ehemann / Person A	100 <input type="text"/>	101 <input type="text"/>	102 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	105 <input type="text"/>
5 Ich bin	– geh- und stehbehindert		104 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	
6	– blind / ständig hilflos		103 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	
7 Ehefrau / Person B	150 <input type="text"/>	151 <input type="text"/>	152 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	155 <input type="text"/>
8 Ich bin	– geh- und stehbehindert		154 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	
9	– blind / ständig hilflos		153 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	

**Hinterbliebenen-Pauschbetrag**

	stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
10 Ich beantrage den Hinterbliebenen-Pauschbetrag	380 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	381 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

**Pflege-Pauschbetrag**

**– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –**

Die **unentgeltliche** persönliche Pflege einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung erfolgte durch 200

1 = stpfl. Person / Ehemann / Person A  
2 = Ehefrau / Person B  
3 = beide Ehegatten / Lebenspartner

Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)

Anzahl weiterer Pflegepersonen 201

**Andere Aufwendungen**

	Summe der Aufwendungen EUR	Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unter- stützungen; Wert des Nachlasses usw. EUR
13 Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten) Art der Aufwendungen <input type="text"/>	<input type="text"/> , –	<input type="text"/> , –
14 Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung) <input type="text"/>	+ <input type="text"/> , –	+ <input type="text"/> , –
15 Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten) <input type="text"/>	+ <input type="text"/> , –	+ <input type="text"/> , –
16 Behinderungsbedingte Kfz-Kosten Art der Aufwendungen <input type="text"/>	+ <input type="text"/> , –	+ <input type="text"/> , –
17 Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige) Art der Aufwendungen <input type="text"/>	+ <input type="text"/> , –	+ <input type="text"/> , –
18 Sonstige außergewöhnliche Belastungen Art der Aufwendungen <input type="text"/>	+ <input type="text"/> , –	+ <input type="text"/> , –
19	300 <input type="text"/> 0, –	301 <input type="text"/> 0, –

Für folgende Aufwendungen wird die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragt, soweit sie wegen Abzugs der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (die Beträge sind nicht zusätzlich in den Zeilen 4 bis 6 der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen einzutragen):

Die in Zeile 19 enthaltenen Pflegeleistungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Privathaushalt – sog. Minijob – betragen	370	<input type="text"/> , –
Die in Zeile 19 enthaltenen übrigen haushaltsnahen Pflegeleistungen (ohne Minijob) und in Heimunterbringungskosten enthaltenen Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, betragen	371	<input type="text"/> , –
Die in Zeile 19 enthaltenen Arbeitskosten für Handwerkerleistungen betragen	372	<input type="text"/> , –

Aufwendungen  
(abzüglich Erstattungen)  
EUR

035007\_19 - 20191216 (V2)



- zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

## Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: **bis 31. Juli 2020**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: **bis 2. Januar 2024**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:  
**bis 2. Januar 2024**  
Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:  
**bis 31. Juli 2020**

## Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den Hauptvordruck Est 1 A richtig ausfüllen,
- welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck Est 1 A auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2018 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## eDaten



Ab dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungsrechtlichen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch

wesentlich erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck Est 1 A** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

für	die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
Arbeitnehmer	<b>N</b>	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>
Kapitalanleger	<b>KAP</b>	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>KAP-BET</b> und/oder	Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>KAP-INV</b>	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	<input checked="" type="checkbox"/>
Rentner	<b>R</b>	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung	<input checked="" type="checkbox"/>
Land- und Forstwirte	<b>L, 34b</b>	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbetreibende	<b>G</b>	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<input checked="" type="checkbox"/>
Selbständige und Freiberufler	<b>S</b>	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/>
Haus- und Wohnungseigentümer	<b>V</b> und/oder	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>FW</b>	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>SO</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe),</li> <li>• Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,</li> <li>• andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden),</li> <li>• Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs,</li> <li>• Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und</li> <li>• Abgeordnetenbezüge.</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>

## Ihre Aufwendungen können Sie durch Abgabe weiterer Anlagen geltend machen, z. B.:

<b>Außergewöhnliche Belastungen</b>	die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und Pauschbeträgen	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>AV</b>	Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Haushaltsnahe Aufwendungen</b>	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kind</b>	steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Sonderausgaben</b>	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Unterhalt</b>	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Vorsorgeaufwand</b>	die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen	<input checked="" type="checkbox"/>

## In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

<b>AUS</b> und/oder	ausländische Einkünfte	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>N-AUS</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>WA-EST</b>	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Sonstiges</b>	sonstige Angaben und Anträge z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds	<input checked="" type="checkbox"/>



## Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt).

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

## Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Neu!

**Arbeitnehmer** sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 38 und 39 sowie zu Zeile 28 der Anleitung zur Anlage N);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **11.600 €**, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den

Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn **22.050 €** übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, **die keinen Arbeitslohn bezogen haben**, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

## Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

- wenn Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anleitung zur Anlage WA-EST).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z. B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (**Anlage KAP**).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks Est 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

## Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 37). Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

- Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen

haben oder

- keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks Est 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

## Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommen-

steuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des Hauptvordrucks Est 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben.

Halten Sie bitte Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

**Steuernachzahlung**

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1.1.2019 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres

Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten; • sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2019 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de).


**Zuständiges Finanzamt**

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2019 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2019 läuft bis zum 31.7.2020. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens sieben Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2019 / 2020. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanz-

amt einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2019 und der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage** 2019 müssen bis zum 2.1.2024 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

**Abgabefrist**

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. **Bitte beachten Sie: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden.** Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 40 des Hauptvordrucks Est 1 A). Reichen Sie bitte die erforderli-

chen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und gegebenenfalls in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

**So füllen Sie die Vordrucke aus**



Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren

(Belegvorhaltepflcht) und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

**Belegvorhaltepflcht**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechts, sondern soll im

Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

**Geschlechterneutrale Formulierung**

# Hauptvordruck ESt 1 A

Beispiel	1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
	2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
Die Eheleute Muster wollen für 2019 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung und kreuzen beide Kästchen auf der Seite 1 oben an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.	3	Steuernummer	1234567890	
	4	An das Finanzamt	KÖLN-OST	Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden. - Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten -
Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1962 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1988 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1967 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.	5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt		
	6	Allgemeine Angaben	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.	
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	7	Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A <sup>1</sup> (Ehegatte A / Lebenspartner[in] A nach dem LPartG)	Identifikationsnummer (IdNr.)	*) Bitte Anleitung beachten.
	8	Name	MUSTER	Geburtsdatum
Welche Einkünfte hatten die Musters?	9	Vorname	HERIBERT	Religionsschlüssel:
	10	Titel, akademischer Grad		Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	11	Strasse (derzeitige Adresse)	REMSCHIEDER STR.	Religion RK
	12	Hausnummer	5	
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	13	Postleitzahl	51103	
	14	Wohnort	KÖLN	
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem	12011988	
	16	Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehegatte B / Lebenspartner[in] B nach dem LPartG)	IdNr.	
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	17	Name	MUSTER	Geburtsdatum
	18	Vorname	HANNELORE	Religionsschlüssel:
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	19	Titel, akademischer Grad		Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD Weitere siehe Anleitung
	20	Strasse (falls von Zeile 11 abweichend)		Religion RK
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	21	Hausnummer		
	22	Postleitzahl		
Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N). Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.	23	Ausübter Beruf	PFLEGEKRAFT	
	24	Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen		
		<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

## Zeile 6 bis 36 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person). Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte „VD“ ein. Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten / Lebenspartner vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 24).

Religion	Schlüssel
Alt-Katholische Kirche	AK
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG
Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM
Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.	FS
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB
Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	IS
Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M.	
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	
Synagogengemeinde Saar	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	IW
Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH

## Zeile 15

Wenn Sie nach dem 31.12.2018 geschieden worden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt

nicht vor, wenn die Ehegatten / Lebenspartner nur vorübergehend nicht zusammenleben, z. B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit. Sofern Ihr Ehegatte / Lebenspartner verstorben ist, tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld „Verwitwet seit dem“ ein.

Ehegatten / Lebenspartner, die 2019 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten / Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte / Lebenspartner eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 7 bis 14 eintragen. Ehegatten / Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen. Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Sonderausgaben an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben (Anlagen Sonderausgaben / Vorsorgeaufwand). Als außergewöhnliche Belastungen können nur solche Aufwendungen erklärt werden, die ausschließlich Sie selbst

wirtschaftlich getragen haben (Anlage Außergewöhnliche Belastungen). Das Gleiche gilt für die Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt, geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 10 der Anlage Sonstiges. Bitte beachten Sie, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können, also nicht die Aufwendungen selbst. Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten / Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie die günstigere.

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zah-

lungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird auch für künftige Erstattungen verwendet. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diesen Antrag stellen Sie durch Eintragung einer „1“. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25.5.2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Die bisherige Anlage VL wird ab 2017 nicht mehr ausgestellt. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 35.800 € nicht über-

steigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 40.000 € nicht übersteigt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

<b>Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage</b>		<b>15</b>	<b>Beispiel</b>
37	Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt	stpfl. Person / Ehemann / Person A <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja Ehefrau / Person B <input checked="" type="checkbox"/> 1 = Ja	

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder

nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in Zeile 38 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie bitte in Zeile 39 ein.



Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2019 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner unterschreiben, selbst dann, wenn

er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jeder Ehegatte / Lebenspartner nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.



Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- **Anlage Kind** (bei Wohnsitz des Kindes im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),
- **Anlage Unterhalt** (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- **Anlage WA-ESt** (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen	Anrechnungs-freier Betrag	Länder-gruppe	Land
9.168 €	624 €	1	Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Grönland; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
6.876 €	468 €	2	Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Korea, Republik; Lettland; Litauen; Malta; Nauru; Oman; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Turks- und Caicos-Inseln; Uruguay; Zypern
4.584 €	312 €	3	Algerien; Amerikanisch-Samoa; Angola; Antigua und Barbuda; Äquatorialguinea; Argentinien; Aserbaidschan; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Jordanien; Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Mauritius; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Mexiko; Montenegro; Namibia; Niue; Palau; Panama; Peru; Polen; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Ungarn; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus
2.292 €	156 €	4	Afghanistan; Ägypten; Albanien; Armenien; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Guyana; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Marshallinseln; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Paraguay; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Swasiland; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik



## Allgemeines

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.


Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (Zeile 31 bis 53).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten, wenn sie zutreffend sind, nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:


- die elektronisch übermittelten Daten zutreffend sind und
- in den Zeilen 11 bis 13 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- Sie keine Renten aus einer ausländischen Versicherung oder sonstigen Verpflichtungsgründen bezogen haben und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.000 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen.

Neu!



## Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Hierzu gehören auch Leibrenten und andere Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Leibrenten / Leistungen aus ausländischen Versicherungen / Rentenverträgen werden nicht elektronisch übermittelt und müssen immer eingetragen werden.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser zur Überprüfung der elektronisch übermittelten Daten eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unangefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2019 beträgt der Besteuerungsanteil 78 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die

gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto-)rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand). Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird

 Zeile 5 bis 10

Neu!

Zeile 4, 5 bis 10  
Ausländische  
Versicherungen /  
Rentenverträge

Haben Sie Leibrenten / Leistungen aus ausländischen Versicherungen / Rentenverträgen erhalten, tragen Sie in Zeile 4 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 5 bis 10 aus.

Einzutragen ist in Zeile 5 der sich ggf. aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, dieser ist in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 36 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben geltend. **Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag

hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen.

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. In Zeile 6 ist der Rentenanpassungsbetrag einzutragen. Das ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Unter Beginn der Rente in Zeile 7 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im

Jahr 2019 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein. Ist Ihrer Rente lt. der Zeile 4 und 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners) vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind in Zeile 10 zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2019 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Hier sind auch Kapitaleleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk einzutragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.**

### Zeile 11 bis 13 Öffnungsklausel

Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung,

wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen bei erstmaliger Beantragung nachweisen. Der inländische Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen die tatsächlich geleisteten Beiträge nachgewiesen werden.

### Zeile 14 bis 20

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 53 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte


Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

### Zeile 15, 16, 19 und 20

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) sowie aus ausländischen Versicherungen werden nicht elektronisch übermittelt und müssen immer eingetragen werden.

Unter Beginn der Rente in Zeile 16 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Eintragungen in den Zeilen 18 und 19 sind erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind hier zusätzlich in Zeile 20 einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2019 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.**

Neu!

Einzutragen ist in Zeile 15 der in der Regel von der Versicherung mitgeteilte **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.


### Zeile 23 Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften/Gemeinschaften/ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein.

Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

### Zeile 31 bis 53

### Zeile 31, 32, 36 bis 43 und 45 bis 53

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

fonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto können Sie dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entnehmen.

Neu!

Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorge- / Riester-Vertrag (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensions-

### Zeile 21, 22 und 54 bis 60 Werbungskosten

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €. Bei den Leistungen der Zeile 32 wird ein Pauschbetrag von

1.000 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.

## Zeile 4 bis 7

Diese Zeilen betreffen die Fälle, in denen eine steuerpflichtige Person infolge Wegzugs ins Ausland oder Zuzugs vom Ausland nur während eines Teils des Kalenderjahres der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. In diesem Fall geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab; dabei sind auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte

in den entsprechenden Anlagen anzugeben. Die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte, die in Zeile 6 anzugeben sind, werden lediglich bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt). Die Einkünfte sind nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln.

## Zeile 10 bis 15



Haben Sie im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, werden Sie auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn Ihre Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 9.168 € betragen; dieser Betrag wird je nach Ländergruppe wie folgt gekürzt:

- bei Ländern der Ländergruppe 2 um ein Viertel auf 6.876 €,
- bei Ländern der Ländergruppe 3 um die Hälfte auf 4.584 € und
- bei Ländern der Ländergruppe 4 um drei Viertel auf 2.292 €.

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck Est 1 A.

Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Sind Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island und in einem dieser Staaten ansässig, verwenden Sie dazu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“, im Übrigen den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (Zeile 10). Diese Bescheinigungen sind in mehreren Sprachen erhältlich. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen, die Sie betreffen.

Sind Sie Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen Sie die eingangs beschriebenen Einkommensvoraussetzungen, können Sie darüber hinaus noch folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 17 und 18 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und deren Besteuerung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

Als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates können Sie außerdem ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist. Voraussetzung ist, dass die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 18.336 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das BMF-Schreiben vom 24.1.2017, BStBl I S. 147, Tz. 3 zu beachten).

Sind Sie Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehgattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn Ihr Ehegatte in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 17 und 18 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben);
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und deren Besteuerung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 14 an. Auch der in Zeile 15 genannte Personenkreis kann durch Ankreuzen in Zeile 15 die o. g. Steuervergünstigungen beantragen.

Die Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ist dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfen. Bitte tragen Sie diese Einkünfte in Zeile 11 ein. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

## Zeile 20

In dieser Zeile sind Eintragungen nur für Unternehmen erforderlich, die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben, der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit

Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst und die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Millionen € betragen.



# Anleitung zur Anlage Sonderausgaben \_\_\_\_\_ 2019

## Allgemeines

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die steuerlich begünstigt werden. Beiträge zur Altersvorsorge und sonstige Vorsorgeaufwendungen können Sie in der **Anlage Vorsorgeaufwand** (vgl. Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand), weitere Altersvorsorgebeiträge (zu sog. Riester-Verträgen) mit der Abgabe der **Anlage AV** geltend machen. Übrige Sonderausgaben sind die in den Zeilen 4 bis 21 näher bezeichneten Aufwendungen. Für die übrigen Sonderausgaben einschließlich des Schulgeldes (vgl. **Anlage Kind**)

wird ein Pauschbetrag von 36 € und für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner ein Pauschbetrag von 72 € berücksichtigt, wenn keine höheren Aufwendungen geltend gemacht werden. Sie brauchen hier nur dann Angaben zu machen, wenn die bezeichneten Sonderausgaben bei Ihnen – ggf. zusammen mit denen Ihres Ehegatten / Lebenspartners – den maßgebenden Pauschbetrag übersteigen. Zuwendungen an politische Parteien sowie an unabhängige Wählervereinigungen sind stets in voller Höhe einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 5 bis 12).

## Zeile 4 Kirchensteuer

Tragen Sie hier bitte die Kirchensteuer ein, die Sie 2019 gezahlt haben (z. B. vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchensteuer, voraus- / nachgezahlte Kirchensteuer und / oder Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge entfällt, die der

tariflichen Einkommensteuer unterliegen). Hierzu gehört nicht die Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt worden ist. Haben Sie 2019 Kirchensteuer erstattet bekommen, tragen Sie diese bitte ebenfalls ein.

## Zeile 5 bis 12 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 5 und 6) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Wurde für Sie zum 31.12.2018 ein verbleibender Spendenvortrag festgestellt, wird dieser automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Nicht abziehen können Sie Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert. Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 7) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 € und bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern höchstens um 1.650 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € oder 3.300 € werden bis maximal 1.650 € oder 3.300 € als Sonderausgaben berücksichtigt. Der Abzug ist nicht möglich, sofern die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 8), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €; bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern höchstens um 1.650 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1 Mio. €, bei Ehegatten / Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio. € begünstigt. Tragen Sie daher bitte alle entsprechenden Spenden in der Zeile 9 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung sind nicht im Rahmen dieses Höchstbetrags, sondern ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 5) abzugsfähig. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist nur auf Anforderung des Finanzamts zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg einzureichen, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt. Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert werden, sind von Ihnen bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder i. R. d. gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeits-, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

## Zeile 13 und 14 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

Aufwendungen für Ihre eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium, soweit nicht bereits eine abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen ist, werden bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € jährlich als Sonderausgaben anerkannt. Sind bei Ihrem Ehegatten / Lebenspartner entsprechende Aufwendungen entstanden, können diese ebenfalls bis zu 6.000 € jährlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Zu den Ausbildungskosten gehören z. B.:

- Lehrgangs- und Studiengebühren,
- Aufwendungen für Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Fahrtkosten,
- Unterkunftskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer auswärtigen Unterbringung.

Bei einem Vollzeitstudium / einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme können Sie für die Wege zwischen Wohnung und Bildungseinrichtung die Entfernungspauschale geltend machen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 38 in der Anleitung zur Anlage N). Ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme liegt insbesondere vor, wenn Sie dieses / diese außerhalb eines Dienstverhältnisses durchführen und daneben keiner Erwerbstätigkeit oder während der gesamten Dauer des Studiums / der Bildungsmaßnahme einer Erwerbstätigkeit mit nicht mehr als durchschnittlich 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher

Arbeitszeit oder lediglich einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) nachgehen. In diesem Fall ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht möglich. Üben Sie neben dem Studium / der Bildungsmaßnahme eine Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit aus, können Sie Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Fahrtkosten geltend machen.

Zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung der Ausbildung sind von den Aufwendungen abzuziehen. Entstehen die Aufwendungen

- für eine weitere Berufsausbildung,
  - für ein weiteres Studium,
  - für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
  - im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses,
- können diese Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 45 in der Anleitung zur Anlage N), wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen wurde. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt in der Regel vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

<b>Zeile 15 und 16</b> <b>Gezahlte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)</b>	<p>Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31.12.2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben (Zeile 16) berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Mitunternehmeranteils stehen,</li> <li>• eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder</li> <li>• eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.</li> </ul> <p>Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden.</p>	<p>Keine Sonderausgaben sind Zuwendungen an Personen, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind, oder an deren Ehegatten / Lebenspartner. Unterhaltszahlungen an Ihre Eltern oder Kinder können Sie also nicht als Sonderausgaben geltend machen (vgl. aber die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt). Wegen Unterhaltszahlungen an Ehegatten / Lebenspartner beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 17 und 18.</p> <p>Hängt die Dauer einer Rente nicht von Ihrer Lebenszeit, sondern von der einer anderen Person oder mehrerer Personen ab, geben Sie bitte deren Namen, Adressen und Geburtsdaten an.</p>
<b>Zeile 17 und 18</b> <b>Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner</b>	<p>Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner können bis zum Höchstbetrag von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 in der Anleitung zur Anlage WA-EST). Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich ggf. um die Beiträge zu einer Basis-Kranken- und / oder gesetzlichen Pflegeversicherung, die der Geber für den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner übernommen hat. Die als Sonderausgaben abgezogenen Unterhaltsleistungen hat der Empfänger zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 6 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO).</p>	<p>Der Antrag gilt nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie der Empfänger der Unterhaltsleistung nicht widerruft. Für den erstmaligen Antrag verwenden Sie bitte die <b>Anlage U</b>, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter <a href="http://www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a> abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Unterhaltsleistungen zu unterschreiben, wenn er dem Abzug bisher noch nicht zugestimmt hat.</p> <p>Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese Unterhaltsaufwendungen ggf. als außergewöhnliche Belastungen (<b>Anlage Unterhalt</b>) geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt entweder als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.</p>
<b>Zeile 19 und 20</b> <b>Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich</b>	<p>Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können ggf. als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen tragen Sie bitte in Zeile 19 ein. Das Finanzamt berücksichtigt den</p>	<p>Betrag, der abgezogen werden kann. Die als Sonderausgaben abgezogenen Ausgleichszahlungen hat die empfangsberechtigte Person zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO).</p>
<b>Zeile 21</b> <b>Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs</b>	<p>Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs können im Jahr ihrer Zahlung als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt und der Empfänger im Inland lebt (vgl. aber die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 in der Anleitung zur Anlage WA-EST). Die Ausgleichsleistungen hat der Empfänger zu versteuern (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 5 und 7 in der Anleitung zur Anlage SO). Der Antrag gilt</p>	<p>nur für ein ganzes Kalenderjahr und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist wirksam, solange sie der Empfänger nicht widerruft. Für den Antrag verwenden Sie bitte die <b>Anlage U</b>, die Sie beim Finanzamt erhalten oder im Internet unter <a href="http://www.finanzamt.de">www.finanzamt.de</a> abrufen können. Sie ist von Ihnen und auch vom Empfänger der Ausgleichsleistungen zu unterschreiben.</p>

# Anleitung

## zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen \_\_\_\_\_ 2019

### Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Bestattung eines Angehörigen oder Unwetterschäden entstehen.

Diese Ausgaben können – soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Prozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, es sei denn, der Prozess musste zur Abwendung einer Bedrohung Ihrer Existenz geführt werden. Vom Abzugsverbot sind auch die Kosten der Scheidung / Aufhebung einer Lebenspartnerschaft betroffen.

### Zeile 4 bis 9 Behinderten-Pauschbetrag

Wenn bei Ihnen eine Behinderung vorliegt, können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 13 bis 18) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Mit dem Pauschbetrag abgegolten sind die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und Ausgaben für einen erhöhten Wäschebedarf sowie die Pflegeaufwendungen. Wählen Sie den Pauschbetrag, können Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen lt. den Zeilen 13 bis 18 noch die Steuerermäßigung für Pflegeleistungen im Haushalt lt. Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** geltend machen.

Der Pauschbetrag ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	EUR	Grad der Behinderung	EUR
25 und 30	310	65 und 70	890
35 und 40	430	75 und 80	1.060
45 und 50	570	85 und 90	1.230
55 und 60	720	95 und 100	1.420

Blinde sowie hilflose behinderte Menschen erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von

weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag aus der obigen Tabelle jedoch nur zu,

- wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (z. B. Unfallrente, nicht aber Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder
- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Neben dem Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten, Kraftfahrzeugkosten) geltend machen (siehe die Hinweise zu den Zeilen 13 bis 22).

Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, können Sie auf der **Anlage Kind** beantragen.

Geben Sie den Grad der Behinderung an und reichen Sie die Nachweise ein, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt). Der Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) gewährt werden.

### Zeile 10 Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Sind Ihnen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden, z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, können Sie einen Pauschbetrag von 370 € beantragen. Diesen Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder Sie für den Anspruch auf die Bezüge eine Abfindung in Form eines Kapitalbetrags erhalten haben.

Bei Hinterbliebenenbezügen ist der Nachweis durch amtliche Unterlagen (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) zu erbringen. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

### Zeile 11 und 12 Pflege-Pauschbetrag

Wenn Sie eine ständig hilflose Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland persönlich pflegen und dafür keine Einnahmen erhalten, kann Ihnen für die entstehenden Aufwendungen ein Pauschbetrag von 924 € jährlich gewährt werden. Einnahmen sind z. B. das Pflegegeld, das die hilflose Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt, um Ihre Pflegedienstleistungen zu vergüten oder die Ihnen dabei entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wird das Pflegegeld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person verwendet (Bezahlung einer fremden Pflegeperson, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflegeerleichternden Bedarfsgegenständen), liegen keine Einnahmen vor. Das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld zählt nicht zu den Einnahmen.

Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die Pflegeaufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend

machen, sofern sie mehr als 924 € betragen oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die zu pflegende Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann eine „zumutbare Belastung“ angerechnet (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 22). Der Pflege-Pauschbetrag wird regelmäßig nur für die Pflege von Angehörigen gewährt. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in die Zeile 12 einzutragen. Der Pflege-Pauschbetrag kann auch neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (vgl. die Hinweise zu den Zeilen 4 bis 9).

Weisen Sie bitte die Pflegebedürftigkeit durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ oder durch einen Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger (Pflegegrad 4 oder 5) nach.

Werden Sie bei Ihrer Pflegeleistung von fremden Dritten gegen Entgelt unterstützt (z. B. ambulante Pflegedienste), können Sie hierfür neben dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). Pflegen Sie mehr als eine

Person, machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 11 und 12 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 40 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

### Zeile 13 bis 22 Andere Aufwendungen

Anstelle oder neben den bisher erläuterten Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie noch andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Diese führen jedoch nur dann zu einer Minderung der Steuer,

wenn sie einen bestimmten Teil Ihrer Einkünfte übersteigen. Die „zumutbare Belastung“ ist im Einkommensteuergesetz im Einzelnen geregelt und wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Andere Aufwendungen		Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw.	
Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	Summe der Aufwendungen	EUR	EUR
13 Art der Aufwendungen KRANKENHAUSAUFENTHALT	EUR	4 750,-	3 650,-
19	300	4 750,-	301 3 650,-

### Beispiel

Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster tragen in den Zeilen 13 und 19 sowohl die Krankheitskosten als auch die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern vom Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

### Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?

Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die

### Beispiele

#### Andere Aufwendungen sind zum Beispiel:

- **Behinderungsbedingte Aufwendungen**, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. auch Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.
- **Bestattungskosten** für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige Ersatzleistungen übersteigen. Es können aber nur Kosten berücksichtigt werden, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung werden nicht anerkannt.
- **Kfz-Kosten** für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und die zugleich geh- und stehbehindert sind (Merkzeichen „G“ oder orangefarbener Flächenaufdruck im Schwerbehindertenausweis). Als angemessen werden im Allgemeinen 900 € (3.000 km zu 30 Cent) anerkannt. Bei außergewöhnlich Gehbehinderten, die sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kfz bewegen können (Merkzeichen „aG“), bei Personen mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ und bei Personen, die in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, werden in angemessenem Rahmen (regelmäßig bis zu 15.000 km jährlich) alle Privatfahrten anerkannt. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ein höherer Kilometersatz als 30 Cent wird vom Finanzamt nicht berücksichtigt.
- **Krankheitskosten**, soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, steuerfrei ersetzt worden sind oder ein Anspruch auf Ersatz besteht. Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter

Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

- **Kurkosten**, wenn die Notwendigkeit der Kur durch Vorlage eines vor Kurbeginn ausgestellten amtsärztlichen Gutachtens nachgewiesen wird, sofern sich die Notwendigkeit nicht schon aus anderen Unterlagen (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse) ergibt. Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht als Nachweis der Notwendigkeit der Kur nicht aus.

- **Pflegekosten**, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten / Lebenspartner für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder durch Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen. Werden tatsächliche Pflegekosten geltend gemacht, so kann daneben der Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung des Haushalts ist von den Aufwendungen eine Haushaltsersparnis von 25,46 € täglich (764 € monatlich, 9.168 € jährlich) abzuziehen. Sind beide Ehegatten / Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten / Lebenspartner eine Haushaltsersparnis anzusetzen. Für den Teil der haushaltsnahen Pflegekosten, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, können Sie in den Zeilen 20 und / oder 21 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und / oder Dienstleistungen beantragen (vgl. auch die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.

- **Wiederbeschaffungskosten** für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, verloren wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war; dies gilt auch für die notwendigen und angemessenen Kosten der Schadensbeseitigung.

Neu!